



Reglement

über den

Jugendfonds

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom 14. August 2008

inkl. Teilrevision vom 23. November 2017

Name	Art. 1 Jugendfonds der Gemeinde Frutigen.
Zweck	Art. 2 Unterstützung von Projekten und Anstrengungen aller Art zur Förderung der Kinder und Jugendlichen, insbesondere auch im Bereich der Jugendarbeit, Prävention und Gesundheitsförderung.
Vermögen	Art. 3 Der Fonds wird aus Überträgen aus den Geschlechtsarmengütern bzw. mit dem Erlös der Liquidation der Geschlechtsarmengüter der Gemeinde gespeisen. Dazu gehören insbesondere die Aufhebung von Sparheften und -konten, Verkaufserlöse von Liegenschaften und Bergrechten, usw. Ferner kann der Fonds durch freiwillige Zuwendungen von Dritten gespeisen werden.
Verwendung	Art. 4 ¹ Über die Verwendung der Gelder entscheidet die Kommission Soziales, Jugend und Gesundheit Frutigen zusammen mit der/dem Leiter/in des regionalen Sozialdienstes. Artikel 5 hienach bleibt vorbehalten. Alle Gesuche betr. Verwendung sind beim regionalen Sozialdienst Frutigen einzureichen. Liegen keine Gesuche vor, entscheidet die Kommission Soziales, Jugend und Gesundheit Frutigen zusammen mit der/dem Leiter/in des regionalen Sozialdienstes am Ende des Jahres über die Verwendung bzw. überträgt den Saldo auf das Folgejahr. ¹ ² Der Gemeinderat wird jährlich über die Verwendung der Mittel informiert und der Presseverantwortliche der Gemeinde informiert in geeigneter Weise die Bevölkerung.
Höhe der jährl. Beiträge	Art. 5 ¹ Für die Finanzierung der oben erwähnten Projekte dürfen jährlich die Zinserträge des Fonds verwendet werden. Sollten diese nicht ausreichen, dürfen zusätzlich pro Jahr bis zu Fr. 5'000.-- des vorhandenen Kapitals gebraucht werden. ² Grössere Finanzierungsanträge können dem Gemeinderat unterbreitet werden. Dieser beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung auf Antrag der Kommission Soziales, Jugend und Gesundheit Frutigen und dem/der Leiter/in des regionalen Sozialdienstes. ²
Verzinsung	Art. 6 Das Kapital des Fonds wird zu Lasten der Gemeindekasse verzinst, und zwar analog der Fonds und Legate der Gemeinde Frutigen. ³
Rechnungsführung	Art. 7 Die Rechnung ist analog der Gemeinderechnung alljährlich auf den 31.12. abzuschliessen. Der Fonds bildet Bestandteil der Gemeinderechnung.
Kontrollstelle	Art. 8 Die Rechnungskontrolle erfolgt jährlich zusammen mit der Revision der Gemeinderechnung.

¹ Änderung per 01.12.2017

² Änderung per 01.12.2017

³ Änderung per 01.12.2017

Aufhebung/
Auflösung

Art. 9 ¹ Lässt sich der Zweck des Fonds nicht mehr erfüllen, so kann die Kommission Soziales, Jugend und Gesundheit Frutigen zusammen mit der/dem Leiter/in des regionalen Sozialdienstes via Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung die Aufhebung beantragen. Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck und Sitz im ehemaligen Amt Frutigen bzw. innerhalb der sieben Gemeinden des ehemaligen Amtes Frutigen zu.⁴

² Sollte das Kapital aufgebraucht sein, wird das Konto Jugendfonds auf Ende des betroffenen Kalenderjahres in der Gemeinderechnung aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 10 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat und die anschliessende Publikation in Kraft.⁵

Genehmigung

Das vorliegende Reglement über den Jugendfonds wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. August 2008 genehmigt.

Der Gemeinderat hat die Anpassung der Artikel 4, 5, 6, 9 und 10 an der Gemeinderatssitzung vom 23. November 2017 genehmigt und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums per 1. Dezember 2017 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Gemeinderatspräsident Der Gemeindeschreiber



Hans Schmid



Peter Grossen



⁴ Änderung per 01.12.2017

⁵ Änderung per 01.12.2017

Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 23. November 2017 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 5. Dezember 2017 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 5. Dezember 2017 bis 3. Februar 2018 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums.

Das Referendumsrecht wurde nicht benützt. Der Erlass tritt rückwirkend per 1. Dezember 2017 in Kraft.

Frutigen, 5. Februar 2018

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Gemeindeschreiber



Peter Grossen